

# Medienordnung

für das  
Bischöfliche Cusanus-Gymnasium Koblenz



*Die Nutzung moderner Kommunikationstechnik ist Teil unserer digital geprägten Lebenswelt. Sie ermöglicht einen weitreichenden und schnellen Informationsaustausch. Entscheidend für ein harmonisches Miteinander ist, dass ihre Nutzung immer in Respekt und Wertschätzung der Mitmenschen geschieht und zugleich die gesetzlichen Regelungen zum Schutz der Persönlichkeit und des materiellen und geistigen Eigentums anderer beachtet werden. In diesem Sinne verpflichten sich alle Nutzerinnen und Nutzer auf den sorgfältigen sowie verantwortungsbewussten Umgang im digitalen schulischen Netzwerk. Die folgenden Regeln wurden von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern und Eltern vereinbart und spannen einen Rahmen für diesen Umgang auf. Sie sollen regelmäßig von schulischen Gremien auf ihre Sinnhaftigkeit im Hinblick auf ein harmonisches Miteinander überprüft werden.*

## 1. Grundregeln

- a) Die Schule ist ein Lernraum. Digitale Endgeräte und das schuleigene WLAN-Netz werden auf dem Schulgelände nicht zu privaten Unterhaltungszwecken (Musik, Spiele, Videokonsum) genutzt. Wir achten bei der Nutzung digitaler Geräte darauf, andere Personen nicht zu stören.
- b) Bild- und Tonaufnahmen von anderen Personen sind im gesamten Bereich der Schule grundsätzlich verboten. Sie sind dann erlaubt, wenn diese Personen und, sofern es sich um Schülerinnen und Schüler handelt, zusätzlich eine Lehrkraft dazu eindeutig ihre Zustimmung erteilen. Die Verletzung von Persönlichkeitsrechten – zum Beispiel durch Beleidigungen, Verbreitung von Gerüchten und Ähnliches – und die Verbreitung von pornografischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten sind selbstverständlich verboten und können strafrechtlich verfolgt werden!
- c) Auf Wegen, Fluren und Treppen (Bewegungsbereiche) benutzen wir digitale Geräte jeder Art aus Sicherheitsgründen nicht.
- d) Lehrkräfte sind gegenüber Schülerinnen und Schülern auch im Hinblick auf die Nutzung digitaler Geräte weisungsberechtigt. Bei Missbrauch können digitale Geräte vorübergehend eingezogen werden. Bei Verstößen gegen die Medienordnung ist die Schule berechtigt, erzieherische und/oder Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.
- e) Die Schule haftet grundsätzlich nicht für Schäden an oder Verlust von privaten digitalen Geräten.

## 2. Handyregeln

- a) Handys und Kopfhörer nutzen wir im gesamten Bereich der Schule (Hof und Gebäude) vom Beginn der ersten bis zum Ende der elften Stunde generell nicht. Die Geräte schalten wir auf laut- und vibrationslos. Ausnahmen für die Oberstufe regelt Abschnitt 3.
- b) In besonderen Einzelfällen kann die Nutzung des Handys von Lehrkräften oder im Sekretariat erlaubt werden. Die Lehrkraft entscheidet auch über die Nutzung von Handys für unterrichtliche Zwecke.

## 3. Ausnahmen für die Oberstufe

- a) Schülerinnen und Schüler der Oberstufe dürfen abweichend vom generellen Handyverbot während ihrer Freistunden, nicht jedoch vor der ersten Stunde und während der großen Pause(n), im Oberstufenraum, im Bistro, in der Eingangshalle und in den freien Kursräumen Handys lautlos nutzen, soweit es niemand anderen stört. Kopfhörer dürfen dabei genutzt werden.
- b) In der Bibliothek dürfen Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 10 ihr Handy zu Recherchezwecken nutzen.

## 4. Handynutzung bei außerunterrichtlichen Aktivitäten

- a) Orientierungs- und Mittelstufe (Wandertage, Exkursionen, Klassenfahrten u. ä.): Ob eine zeitlich beschränkte Handynutzung erlaubt oder ob die Handynutzung generell untersagt ist, entscheidet die verantwortliche Lehrkraft.
- b) Oberstufe (Exkursionen, Wandertage, Kursfahrten u. ä.): Die Handynutzung ist in Absprache mit der Lehrkraft verantwortungsvoll zu handhaben.

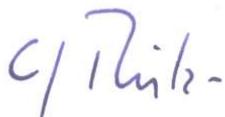
## 5. Digitale Arbeitsgeräte

- a) Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 10 dürfen digitale Arbeitsgeräte (Notebooks, Tablets, Handys) während ihrer Freistunden an den Arbeitsplätzen (Tische in der Eingangshalle, Bibliothek, Oberstufenbereich im Bistro, freie Unterrichtsräume) lautlos nutzen. Kopfhörer sind dabei erlaubt.
- b) Das Nutzen digitaler Arbeitsgeräte ist zu schulischen Zwecken im Oberstufenunterricht sowie im Unterricht der 10. Jahrgangsstufe mit dem Einverständnis der Lehrkraft erlaubt.
- c) Bei Missbrauch kann die Nutzung digitaler Geräte einzelnen Schülerinnen und Schülern verboten werden.
- d) In der Mittelstufe entscheidet die Lehrkraft über den **unterrichtlichen** Einsatz digitaler Arbeitsgeräte im Einzelfall.

## 6. Zugang zum Schul-WLAN

- a) Schülerinnen und Schüler können ab der Oberstufe zwei persönliche digitale Geräte im Schul-WLAN anmelden und im Rahmen der hier niedergeschriebenen Vereinbarungen nutzen.
- b) Die An- und Ummeldung von Geräten im Schulnetzwerk erfolgt durch digitale Selbstregistrierung und muss jährlich erneuert werden. Es besteht kein Anspruch auf Support durch die Schule.
- c) Das Schul-WLAN nutzen wir primär zu schulischen Zwecken. In Anbetracht der begrenzten Leistung des Netzwerks achten wir auf einen schonenden Gebrauch. Bei Überbeanspruchung kann der Zugang eingeschränkt werden.

Koblenz, den 1. Dezember 2022



OSTD i.K. Carl Josef Reitz

Schulleiter